

**Leitlinien zur vorausschauenden
Beurteilung der eigenen Risiken
(basierend auf den ORSA-Grundsätzen)**

Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1. Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 1904/2010 vom 24. November 2010 (nachfolgend „EIOPA-Verordnung“)¹ gibt die EIOPA an die zuständigen nationalen Behörden gerichtete Leitlinien heraus, die sich auf die Vorgehensweise in der Vorbereitungsphase auf die Anwendung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachfolgend „Solvabilität II-Richtlinie“) beziehen².
- 1.2. Diese Leitlinien basieren auf Artikel 41, Artikel 44, Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie.
- 1.3. Ohne vorbereitende Leitlinien sehen die zuständigen nationalen Behörden Europas möglicherweise die Notwendigkeit, nationale Lösungen zu entwickeln, um eine solide, risikogerechte Aufsicht zu gewährleisten. Statt zu einer konsistenten und konvergenten Aufsicht in der EU zu gelangen, kann es zu unterschiedlichen nationalen Lösungen kommen – zum Nachteil eines gut funktionierenden Binnenmarkts.
- 1.4. Ein konsistentes und konvergentes Konzept für die Vorbereitung auf Solvabilität II ist von entscheidender Bedeutung. Diese Leitlinien sollten als Vorarbeit für Solvabilität II betrachtet werden, indem sie die Vorbereitung in Bezug auf Schlüsselbereiche von Solvabilität II fördern, um ein ordnungsgemäßes Management von Unternehmen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass Aufsichtsbehörden über ausreichende Informationen verfügen. Diese Bereiche sind das Governance-System, einschließlich des Risikomanagementsystems und einer vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den auch als ORSA [*Own Risk and Solvency Assessment*] bezeichneten Grundsätzen für die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung), das Vorantragsverfahren für interne Modelle und die Vorlage von Informationen bei den zuständigen nationalen Behörden.
- 1.5. Eine frühzeitige Vorbereitung ist von zentraler Bedeutung, damit sichergestellt ist, dass Unternehmen und zuständige nationale Behörden gut vorbereitet und in der Lage sind, das neue System anzuwenden, wenn Solvabilität II voll anwendbar wird. Zu diesem Zweck wird von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, mit den Unternehmen in einen engen Dialog zu treten.
- 1.6. Als Bestandteil der Vorbereitung auf die Umsetzung von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden die in diesem Dokument dargelegten Leitlinien ab dem 1. Januar 2014 anwenden, damit Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geeignete Schritte zur vollständigen Umsetzung von Solvabilität II unternehmen.

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48–83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

- 1.7. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar nach jedem relevanten Jahr einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien übermitteln, erstmalig bis zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.
- 1.8. In der Vorbereitungsphase wird von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, dass sie sicherstellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre eingegangenen Risiken in ähnlicher Weise beurteilen, wie sie es ab dem Inkrafttreten von Solvabilität II tun müssen. Zu diesem Zweck wird erwartet, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Implementierung der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie aktiv vorbereiten und beginnen.
- 1.9. Da die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ungeachtet der geltenden quantitativen regulatorischen Anforderungen vorgenommen werden kann, wird von den zuständigen nationalen Behörden erwartet, dass sie sicherstellen, dass Unternehmen ab 2014 eine solche Beurteilung vornehmen.
- 1.10. Die Beurteilung der kontinuierlichen Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b und die Bewertung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils eines Unternehmens von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c der Solvabilität II-Richtlinie haben einen engen Bezug zu den quantitativen Anforderungen von Solvabilität II, die während des Vorbereitungszeitraums noch nicht anwendbar sind.
- 1.11. Da sämtliche Fragestellungen, die die Beurteilung der Signifikanz der Abweichung ihres Risikoprofils von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen erfassen müsste, bereits durch das Vorantragsverfahren für Anwender eines internen Modells abgedeckt werden, wird von zuständigen nationalen Behörden nicht erwartet, dass sie sicherstellen, dass im Vorantragsverfahren stehende Unternehmen in ihrer vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken diese Beurteilung vornehmen.
- 1.12. Die Leitlinien konzentrieren sich eher auf das, was mit dieser Beurteilung erreicht werden soll, als darauf, wie sie durchzuführen ist. Da beispielsweise die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs die Betrachtung des Risikoprofils sowie des für die Adressierung dieser Risiken erforderlichen Kapitals und sonstiger Mittel durch das betreffende Unternehmen selbst darstellt, sollte das Unternehmen basierend auf Wesensart, Umfang und Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken selbst entscheiden, wie es diese Beurteilung durchführt.
- 1.13. Diese vorbereitenden Leitlinien enthalten eine Leitlinie für den Bericht über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken. Zweck dieses Berichts ist es,

der Aufsichtsbehörde notwendige Informationen über die vorgenommene Beurteilung zur Verfügung zu stellen.

- 1.14. Die Entwicklungen und Leistungen auf globaler und nationaler Ebene außerhalb der Europäischen Union im Hinblick auf die Festlegung von Standards für die vorausschauende unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden von der EIOPA anerkannt und unterstützt. Die EIOPA erwartet jedoch keine Anwendung der vorbereitenden Leitlinien durch Aufsichtsbehörden von Drittländern. Die Leitlinien unterliegen weder einer Äquivalenzanalyse noch unterlaufen sie irgendwelche Entscheidungen, die die Europäische Kommission in Bezug auf die Äquivalenz in der Vergangenheit getroffen hat oder zukünftig treffen wird. Wenn auf Gruppenstrukturen oder Gruppenebene Bezug genommen wird, sind die Leitlinien nur auf Gruppen des EWR anwendbar, nicht auf von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus Drittländern im EWR eingerichtete Niederlassungen.
- 1.15. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass dem Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens alle wesentlichen Risiken, mit denen das Unternehmen konfrontiert ist, bekannt sind, und zwar unabhängig davon, ob die Risiken durch die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung erfasst werden und ob sie quantifizierbar sind. Ferner ist es unabdingbar, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan in der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken eine aktive Rolle übernimmt, indem es den Prozess lenkt und seine Ergebnisse hinterfragt.
- 1.16. Will eine Gruppe ein einziges Dokument zur vorausschauenden Beurteilung der Risiken der Gruppe beantragen, erfordert dies in der gesamten Gruppe ein hohes Maß an Konsistenz hinsichtlich der Verfahren innerhalb der Gruppe.
- 1.17. Die Leitlinien gelten sowohl für einzelne Unternehmen als auch auf Gruppenebene. Zudem behandeln die Leitlinien Fragestellungen, die für die gruppenbezogenen Besonderheiten der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken relevant sind, insbesondere im Zusammenhang mit gruppenspezifischen Risiken oder Risiken, die auf der Ebene des einzelnen Unternehmens möglicherweise weniger Relevanz besitzen als auf Gruppenebene.
- 1.18. Die Leitlinien für einzelne Unternehmen gelten *mutatis mutandis* für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene. Darüber hinaus müssen Gruppen die gruppenspezifischen Leitlinien berücksichtigen.
- 1.19. Von Anwendern interner Modelle, die sich in der Vorantragsphase für interne Modelle befinden, wird erwartet, dass sie sich bei der Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf die Verwendung des internen Modells vorbereiten. Deshalb sollte es den Anwendern interner Modelle, die sich in der Vorantragsphase befinden, zum Zweck der Durchführung dieser Beurteilung während der Vorbereitungsphase erlaubt sein, das interne Modell zu verwenden.
- 1.20. Für die Zwecke der vorliegenden Leitlinien wurden die folgenden Begriffsbestimmungen erarbeitet:

- a) der in den Leitlinien verwendete Begriff „vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken“: gilt als Synonym für „vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)“;
- b) „Gruppenebene“: bezeichnet eine kohärente Wirtschaftseinheit (ganzheitliche Betrachtungsweise), die alle Unternehmen der Gruppe, so wie in den Leitlinien zum Governance-System auf sie Bezug genommen wird, umfasst;
- c) „das zuständige Unternehmen“, das in den gruppenspezifischen Leitlinien verwendet wird, als das für die Erfüllung der Governance-Anforderungen auf Gruppenebene zuständige Unternehmen;
- d) „vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene“: bezeichnet die auf Gruppenebene durchgeführte vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken; und
- e) „einzige vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken Dokument“: bezeichnet eine einzige vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene und auf der Ebene des einzelnen Tochterunternehmens der Gruppe zum selben Stichtag und für denselben Zeitraum, zusammengefasst in einem einzigen Dokument; Voraussetzung dafür ist, dass eine entsprechende Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

1.21. Die Leitlinien gelten ab dem 1. Januar 2014.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen für vorbereitende Leitlinien

Leitlinie 1 – Allgemeine Bestimmungen für Leitlinien

- 1.22. Als Bestandteil der Vorbereitung auf die Umsetzung von Solvabilität II sollten die zuständigen nationalen Behörden geeignete Schritte unternehmen, um die vorliegenden Leitlinien zur vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen) ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.
- 1.23. Die zuständigen nationalen Behörden sollten sicherstellen, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen geeignete Schritte unternehmen, um:
- a) ein Verfahren für die Entwicklung einer vorausschauenden Beurteilung ihrer eigenen Risiken einzurichten; und
 - b) qualitative Informationen zur Unterstützung der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken zusammenzustellen, die zuständigen nationalen Behörden die Überprüfung und Evaluierung der Qualität des Verfahrens ermöglichen.

Leitlinie 2 – Fortschrittsbericht an die EIOPA

- 1.24. Die zuständigen nationalen Behörden sollten der EIOPA jeweils bis Ende Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen Fortschrittsbericht über die Anwendung dieser Leitlinien übermitteln, erstmalig bis zum 28. Februar 2015 für den Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014.

Leitlinie 3 – Anwendbarkeit des Schwellenwerts für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken

- 1.25. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass alle Unternehmen und Gruppen, die unter die Solvabilität II-Richtlinie fallen, ab dem Jahr 2014 eine Beurteilung ihres Gesamtsolvabilitätsbedarfs vornehmen.
- 1.26. Die zuständigen nationalen Behörden sollten Unternehmen verpflichten, auf die gemäß der Definition in Leitlinie 5 bis 7 der „Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden“ mindestens 80 % Marktanteil entfallen, beginnend mit dem Jahr 2015 zu beurteilen, ob das Unternehmen die gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II und die Anforderungen in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Solvabilität II kontinuierlich erfüllen würde. Für diesen Zweck werden technische Spezifikationen für die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II und für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden.
- 1.27. Die zuständigen nationalen Behörden sollten Gruppen, die jährliche quantitative Informationen gemäß der Definition in Leitlinie 9 der „Leitlinien für die Informationsübermittlung an die zuständigen nationalen Behörden“ vorlegen, verpflichten, beginnend mit dem Jahr 2015 zu beurteilen, ob das Unternehmen

die gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II und die Anforderungen in Bezug auf versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Solvabilität II kontinuierlich erfüllen würde. Für diesen Zweck werden technische Spezifikationen für die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II und für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

- 1.28. Die zuständigen nationalen Behörden sollten gestatten, dass im Vorantragsverfahren für ein internes Modell stehende Unternehmen und Gruppen dieses Modell für den Zweck der Beurteilung der gesetzlichen Kapitalanforderungen verwenden, sofern die betreffenden Unternehmen und Gruppen die Beurteilung auch im Hinblick auf eine eventuelle Ablehnung des Antrags auf Verwendung des internen Modells unter Solvabilität II durch die zuständige nationale Behörde durchführen.
- 1.29. Kommt bei einem nicht im Vorantragsverfahren für ein internes Modell stehenden Unternehmen der in Absatz 1.26 genannte Schwellenwert bzw. für eine Gruppe der in Absatz 1.27 genannte Schwellenwert für die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen nach Solvabilität II zum Tragen, sollten die zuständigen nationalen Behörden das Unternehmen oder die Gruppe verpflichten, ab dem Jahr 2015 eine Beurteilung der Signifikanz der Abweichung seines/ihres Risikoprofils von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvabilität II zugrundeliegenden Annahmen vorzunehmen. Für diesen Zweck werden technische Spezifikationen für die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II und für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II: Vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken

Leitlinie 4 – Verhältnismäßigkeit

- 1.30. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen eigene Prozesse mit geeigneten und angemessenen Techniken für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken entwickelt, die auf seine Organisationsstruktur und sein Risikomanagementsystem abgestimmt sind und der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der mit seiner Tätigkeit einhergehenden Risiken Rechnung tragen.

Leitlinie 5 – Rolle des Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans: Top-down-Ansatz

- 1.31. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens bei der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken eine aktive Rolle übernimmt, was auch die Leitung, die Art und Weise der Durchführung der Beurteilung und die Hinterfragung der Ergebnisse umfasst.

Leitlinie 6 – Dokumentation

1.32. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen zumindest über die folgende Dokumentation zu der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken verfügt:

- a) Leitlinien für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken;
- b) Dokumentation jeder vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken;
- c) interner Bericht über jede vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken; und
- d) aufsichtsrechtlicher Bericht über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken.

Leitlinie 7 - Leitlinien für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1.33. Gemäß Artikel 41 und 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens die Leitlinien für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken genehmigt. Diese Leitlinien sollten zumindest umfassen:

- a) eine Beschreibung der für die Durchführung der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken vorhandenen Prozesse und Verfahren;
- b) die Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen dem Risikoprofil, den genehmigten Risikotoleranzschwellen und dem Gesamtsolvabilitätsbedarf; und
- c) Informationen betreffend:
 - i) die Art und Weise sowie die Häufigkeit der Durchführung von Stresstests, Sensitivitätsanalysen, Reverse-Stresstests und anderen relevanten Analysen;
 - ii) die Datenqualitätsstandards; und
 - iii) die Häufigkeit der Beurteilung selbst und die Rechtfertigung der Häufigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Unternehmens und der Volatilität seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs im Verhältnis zur Kapitalausstattung; und
 - iv) den Zeitpunkt der Durchführung der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken und die Umstände, die zur Notwendigkeit einer vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken außerhalb des regulären Zeitrahmens führen würden.

Leitlinie 8 - Dokumentation jeder vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1.34. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen jede vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken in angemessener Weise belegt und intern dokumentiert.

Leitlinie 9 - Interner Bericht über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1.35. Gemäß Artikel 41, 44 und 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen allen relevanten Mitarbeitern zumindest die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken mitteilt, nachdem der Prozess und die Ergebnisse durch das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan genehmigt wurden.

Leitlinie 10 - Aufsichtsrechtlicher Bericht über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1.36. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen den aufsichtsrechtlichen Bericht über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken innerhalb von zwei Wochen, nachdem das Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan diese geprüft und genehmigt hat, vorlegt. Der aufsichtsrechtliche Bericht sollte zumindest folgende Informationen enthalten:

- a) die qualitativen und quantitativen Ergebnisse der vorausschauenden Beurteilung und die Schlussfolgerungen, die das Unternehmen aus diesen Ergebnissen gezogen hat;
- b) die verwendeten Methoden und wichtigsten Annahmen; und
- c) sofern gemäß den eingeführten Schwellenwerten angebracht, einen Vergleich zwischen dem Gesamtsolvabilitätsbedarf, den gesetzlichen Kapitalanforderungen und den Eigenmitteln des Unternehmens.

Abschnitt III: Besondere Merkmale in Bezug auf die Durchführung der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

Leitlinie 11 – Bewertung und Erfassung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

1.37. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen, wenn es bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfs Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen verwendet, die von den Grundlagen von Solvabilität II abweichen, erläutert, in welcher Weise die Verwendung solcher abweichender Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen eine bessere Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der genehmigten Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie des Unternehmens gewährleistet und zugleich der Anforderung einer soliden und umsichtigen Führung des Geschäfts gerecht wird.

1.38. Vorausgesetzt, die EIOPA hat technische Spezifikationen zur Verfügung gestellt, sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen so gut, wie es ihm möglich ist, eine quantitative Abschätzung der Auswirkungen der verschiedenen Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vornimmt, sofern ab 2015 Erfassungs- und Bewertungsgrundlagen für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs verwendet wurden, die von den Solvabilität II Grundlagen abweichen.

Leitlinie 12 – Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

1.39. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen seinen Gesamtsolvabilitätsbedarf beurteilt und dann eine Quantifizierung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs vornimmt und diese Quantifizierung durch eine qualitative Beschreibung der wesentlichen Risiken ergänzt.

1.40. Die zuständigen nationalen Behörden sollten gegebenenfalls sicherstellen, dass das Unternehmen die ermittelten wesentlichen Risiken einem ausreichend breiten Spektrum an Stresstest- oder Szenarioanalysen unterzieht, um eine angemessene Grundlage für die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu schaffen.

Leitlinie 13 – Vorausschauende Perspektive des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

1.41. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durch das Unternehmen vorausschauend ist und gegebenenfalls auch eine mittel- oder langfristige Perspektive umfasst.

Leitlinie 14 – Gesetzliche Kapitalanforderungen

1.42. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie und im Einklang mit Leitlinie 3 zur Anwendbarkeit des Schwellenwerts für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen als Bestandteil dieser Beurteilung analysiert, ob das Unternehmen die gesetzlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvabilität II kontinuierlich erfüllen würde, und zumindest Folgendes einbezieht:

- a) die potenziellen künftigen wesentlichen Veränderungen des Risikoprofils;
- b) die Höhe und Qualität der Eigenmittel über den gesamten geschäftlichen Planungszeitraum; und
- c) die Zusammensetzung der Eigenmittel nach Klassen („Tiers“), und wie sich diese Zusammensetzung infolge von Rücknahme-, Rückzahlungs- und Fälligkeitsterminen während des geschäftlichen Planungszeitraums verändern kann.

Leitlinie 15 – Versicherungstechnische Rückstellungen

- 1.43. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie und im Einklang mit Leitlinie 3 zur Anwendbarkeit des Schwellenwerts für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen sicherstellt, dass die versicherungsmathematische Funktion
- a) Aufschlüsse liefert, ob das Unternehmen kontinuierlich die Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen einhalten würde; und
 - b) potenzielle Risiken identifiziert, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung behaftet ist.

Leitlinie 16 – Abweichungen von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung zugrundeliegenden Annahmen

- 1.44. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie und im Einklang mit Leitlinie 3 zur Anwendbarkeit des Schwellenwert für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen beurteilt, ob sein Risikoprofil von den der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvabilität II zugrundeliegenden Annahmen abweicht, und ob diese Abweichungen signifikant sind. Das Unternehmen kann als ersten Schritt eine qualitative Analyse vornehmen und falls diese darauf hindeutet, dass die Abweichung nicht signifikant ist, muss keine quantitative Beurteilung vorgenommen werden.

Leitlinie 17 – Verbindung zum strategischen Managementprozess und zu den Entscheidungsstrukturen

- 1.45. Gemäß Artikel 45 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die Ergebnisse der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken und die während des Prozesses dieser Beurteilung gewonnenen Einblicke zumindest in folgenden Bereichen berücksichtigt:
- a) in seinem Kapitalmanagement;
 - b) in seiner geschäftlichen Planung; und
 - c) bei der Entwicklung und Konzeption neuer Produkte.

Leitlinie 18 – Häufigkeit

- 1.46. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das Unternehmen die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken mindestens jährlich vornimmt.

Abschnitt IV: Gruppenbezogene Besonderheiten in der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

Leitlinie 19 - Umfang der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1.47. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene derart konzipiert, dass der Art der Gruppenstruktur und dem Risikoprofil der Gruppe Rechnung getragen wird. Alle der Gruppenaufsicht unterliegenden Unternehmen sollten in den Erfassungsbereich der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene einbezogen werden. Diese Beurteilung sollte Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, versicherungsfremde und rückversicherungsfremde Unternehmen und der Aufsicht unterliegende wie auch nicht der Aufsicht unterliegende Unternehmen mit Sitz innerhalb des EWR und außerhalb des EWR einbeziehen.

Leitlinie 20 – Berichterstattung an die Aufsichtsbehörden

1.48. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie gilt, wenn das zuständige Unternehmen die Vorlage eines einzigen Dokuments über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken beantragt:

- a) Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde sollte sich eine Meinung darüber bilden, ob der Gruppe die Erstellung eines einzigen Dokuments über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken gestattet werden soll; Voraussetzung dafür ist, dass im Kollegium der Aufsichtsbehörden kein anderer Entscheidungsprozess in Kraft ist, und dass kein Mitglied, das anderenfalls ein gesondertes Dokument über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken erhalten würde, dieser Vorgehensweise widerspricht.
- b) Wenn eines oder mehrere der Tochterunternehmen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Amtssprachen von den Sprachen des einzigen Dokuments über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene abweichen, sollte die betreffende Aufsichtsbehörde mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde, dem Kollegium der Aufsichtsbehörden und der Gruppe selbst Rücksprache halten, bevor sie das Unternehmen verpflichtet, den das Tochterunternehmen betreffenden Teil des Dokuments über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken in eine Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, zu übersetzen.

Leitlinie 21 – Beurteilung der Auswirkungen gruppenspezifischer Risiken auf den Gesamtsolvabilitätsbedarf

1.49. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen in der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene die Auswirkungen aller gruppenspezifischen Risiken und deren

Interdependenzen innerhalb der Gruppe sowie die Auswirkungen dieser Risiken und Interdependenzen auf den Gesamtsolvabilitätsbedarf in angemessener Weise beurteilt, wobei es die gruppenbezogenen Besonderheiten und die Tatsache, dass sich manche Risiken auf Gruppenebene möglicherweise verstärken, zu berücksichtigen hat.

Leitlinie 22 - Allgemeine Vorschrift für die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1.50. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie und im Einklang mit Leitlinie 8 über die Dokumentation jeder vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen in die Dokumentation der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken zumindest eine Beschreibung aufnimmt, wie die folgenden Faktoren bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen³ berücksichtigt wurden:

- a) Identifizierung der Eigenmittelquellen innerhalb der Gruppe, wenn die Notwendigkeit zusätzlicher Eigenmittel besteht;
- b) Beurteilung der Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität der Eigenmittel;
- c) Angaben zu jedem geplanten, mit wesentlichen Auswirkungen auf ein Unternehmen der Gruppe verbundenen Transfer von Eigenmitteln innerhalb der Gruppe und dessen Konsequenzen;
- d) Abstimmung von Strategien auf der Ebene einzelner Unternehmen mit den auf der Ebene der Gruppe festgelegten Strategien; und
- e) spezifische Risiken, denen die Gruppe ausgesetzt sein könnte.

Leitlinie 23 - Spezifische Anforderungen an ein einziges Dokument über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken (basierend auf den ORSA-Grundsätzen)

1.51. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen in dem Antrag auf Vorlage eines einzigen Dokuments über die vorausschauende Beurteilung der eigenen Risiken erläutert, wie die Tochterunternehmen erfasst werden und wie die Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgane der Tochterunternehmen in den Beurteilungsprozess und die Genehmigung des Ergebnisses eingebunden sind.

Leitlinie 24 – Anwender eines internen Modells

1.52. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen im Falle eines Vorantragsverfahrens für ein internes Modell. in

³ Die Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung wird von Gruppen innerhalb des Schwellenwerts erwartet.

der vorausschauenden Beurteilung der eigenen Risiken auf Gruppenebene beschreibt, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe das interne Modell nicht für die Berechnung ihrer Solvenzkapitalanforderung verwenden, und die Gründe hierfür angibt.

Leitlinie 25 – Integration verbundener Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen aus Drittländern

1.53. Gemäß Artikel 45 und Artikel 246 der Solvabilität II-Richtlinie sollten die zuständigen nationalen Behörden sicherstellen, dass das zuständige Unternehmen in der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs auf Gruppenebene die mit der Geschäftstätigkeit in Drittländern verbundenen Risiken konsistent dazu beurteilt, wie dies für die Geschäftstätigkeit im EWR geschieht, unter besonderer Berücksichtigung der Beurteilung der Transferierbarkeit und Fungibilität von Kapital.

Vorschriften zur Einhaltung und Berichterstattung

1.54. Dieses Dokument enthält im Einklang mit Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegebene Leitlinien. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.

1.55. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- bzw. Aufsichtsrahmen integrieren.

1.56. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist.

1.57. Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort gegeben, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

1.58. Diese Leitlinien unterliegen einer Überprüfung durch die EIOPA.

1.59. Insbesondere das Jahr 2015, auf das in Leitlinie 3 Bezug genommen wird, kann auf der Basis der aktuellsten Entwicklungen der Omnibus II-Verhandlungen revidiert werden.